Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

Frau/Herr

|  |
| --- |
|  |

wird mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG‑EKD verpflichtet:

*Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis)*.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.

|  |
| --- |
|  |

Ort, Datum

|  |
| --- |
|  |

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

|  |
| --- |
|  |

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters  
der kirchlichen Stelle

Original zur Personalakte

Kopie an den Mitarbeitenden